



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FINANZBEHÖRDE

Ausfertigung Nr. 1

Bürgschaftserklärung Nr. 6000306 (Az. 316-75/20)

4. Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung vom 17.01.2018 in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 11.01.2021

Die Rückbürgschaftserklärung der Freien und Hansestadt Hamburg erhält für die in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

Abschnitt II, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

1. Dies vorausgesetzt und unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Bund“ genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen, gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global gewährt, übernimmt hiermit die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von weiteren 36 vom Hundert die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

143.000.000,00 Euro

(In Worten: Einhundertdreißig Millionen Euro).

der einzelnen Ausfallbürgschaften.

Sofern und solange die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH 90 %ige Ausfallbürgschaften gegenüber den Hausbanken übernimmt, erhöht Hamburg bis zu einem Bürgschaftshöchstbetrag von 250.000,00 Euro je Kreditnehmereinheit seinen Risikoanteil um weitere 5 %-Punkte auf 41 vom Hundert des Bürgschaftsbetrages.

Diesen Änderungen liegt die Entschließung der

**Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation - IW2 -
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg**

aufgrund des Beschlusses des Vorsitzenden der Kreditkommission vom 01.02.2021 (Gesetz über die Kreditkommission vom 29.04.1997 zuletzt geändert 26.06.2020 (HGVB. 2020, S. 380,383) zugrunde.